

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)
Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kommt das Land Niedersachsen seiner Fürsorge- und Treuepflicht gegenüber seinen Polizeibeamten umfänglich nach?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP),
eingegangen am 08.03.2019 - Drs. 18/3163
an die Staatskanzlei übersandt am 12.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 03.04.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Besonders Polizeibeamte sehen sich im Dienstalltag oft mit Situationen konfrontiert, in denen es zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen kommt. Im Jahr 2017 sind in Niedersachsen 6 409 Polizeibeamte Opfer einer Gewalttat im Dienst geworden - davon allein 2 238 Körperverletzungen (Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/beamte, Bundeslagebild 2017 des Bundeskriminalamtes). Im Jahr 2018 wurden in Niedersachsen laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 3 004 Polizeibeamte Opfer einer Straftat (Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen 2018).

Oft schließen sich anschließend Gerichtsverfahren an, in denen die Beamten als Kläger, Zeugen oder auch als Angeklagte einen Rechtsbeistand benötigen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) Ziffer 1.1 zum Niedersächsischen Beamtengesetz zu § 87 NBG kann dem betreffenden Beamten auf „schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer oder seiner Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden“. In Ziffer 1.11 der VV zu § 87 NBG heißt es: „Auch in anderen als Straf- und Bußgeldverfahren kann eine Rechtsschutzgewährung in Betracht kommen, sodass im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob Rechtsschutz aufgrund der allgemeinen Fürsorgepflicht nach § 87 Abs. 1 gewährt werden kann. So kann eine Rechtsschutzgewährung auch in Betracht kommen a) bei Vernehmungen als Zeugin oder Zeuge in besonderen Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes, b) bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen eines erlittenen Personen-, Sach-, Vermögens- oder immateriellen Schadens in Ausnahmefällen, c) bei zivilrechtlichen Verfahren gegen Beamtinnen oder Beamte, d) bei aktiven Privat- und Nebenklagen i. S. der StPO, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Rechtsschutzgewährung rechtfertigen, soweit diese Verfahren einen dienstlichen Bezug haben.“

Die jeweilige Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, oder sie kann auf unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen übertragen werden (Ziffer 1.9 VV zu § 87 NBG).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete erfolgt in Niedersachsen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz -alt- (VV zum NGB -alt-) vom 25.11.1992 (Nds. MBl. 1993, S. 93), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.09.2009 (Nds. MBl. S. 871) zu § 87 NBG -alt-, die auch nach der Novellierung des NBG weiterhin Gültigkeit besitzen. Sonderregelungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bestehen nicht.

Grundsätzlich kann nach Nr. 1 der VV zu § 87 NBG auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer oder seiner Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn gegen sie oder ihn wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhal-

tens, das mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde.

Gemäß Nr. 1.11 Satz 1 VV zu § 87 NBG -alt- kann auch in anderen als Straf- und Bußgeldverfahren eine Rechtsschutzgewährung in Betracht kommen. Dies stellt einen Ausnahmefall im Rahmen der Rechtsschutzgewährung dar. Am häufigsten treten Fälle ein, in denen nach Nr. 1.11 Satz 1 b) VV zu § 87 NBG -alt- zivilrechtliche Ansprüche wegen eines erlittenen Personen-, Sach-, Vermögens- oder immateriellen Schadens durchgesetzt werden sollen.

Nach Nr. 1.11 Sätze 2 und 3 VV zu § 87 NBG -alt- sind die Nrn. 1.1 bis 1.10 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass über die Rechtsschutzgewährung die oberste Dienstbehörde entscheidet. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen übertragen, soweit es sich nicht um die in Nr. 1.9 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Entscheidungen handelt. Die Delegation der Entscheidungsbefugnisse erfolgte mit RdErl. d. MI v. 5.3.2008 - P 25.24-03021/§87, 12.11-03143-1, 34-03143 (Nds. MBl. 2008 Nr. 12, S. 426).

Ergänzend ist anzumerken, dass das Land Niedersachsen mit der Einführung der Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen durch das Gesetz vom 11.12.2018 (Nds. GVBl., S. 307) bereits auf die zunehmenden Gewalttaten gegen Beamtinnen und Beamte reagiert hat und damit seiner Fürsorgepflicht nachgekommen ist.

Insgesamt wurden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 172 Anträge auf Rechtsschutz in Form eines Darlehens nach Nr. 1.11 VV zu § 87 NBG -alt- gestellt. Davon wurden 113 Anträge gewährt und 59 Anträge abgelehnt.

1. Wie viele derartige Darlehen wurden seit 2013 beantragt (bitte nach Jahren, Art des Verfahrens und Behörden aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkungen.

Anzumerken ist, dass nur Anträge berücksichtigt wurden, über die auch entschieden werden konnte. Anträge, die zurückgezogen wurden oder bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller keine weiteren angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wurden nicht berücksichtigt.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick bezüglich der Anzahl der gewährten und abgelehnten Anträge sowie der Höhe der ausgezahlten Darlehen. Die Angaben sind nach der Art des Verfahrens (Verfahren nach Nr. 1.11 Satz 1 a) bis d) VV zu § 87 NBG -alt-), nach Jahren und nach Behörden aufgeschlüsselt.

In der Übersicht werden zur Steigerung der Übersichtlichkeit nur jeweils jene Behörden aufgeführt, in denen im betroffenen Jahr mindestens ein Antrag vorlag.

Fälle nach Nr. 1.11 a) der VV zu § 87 NBG -alt- „Zeugenvernehmung vor Gericht“

Jahr	Behörde	Anzahl der Anträge	Anzahl gewährter Anträge	davon: Anzahl ohne Auszahlung	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe < 750 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe von 750 €- 2.000 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe > 2.000 €	Anzahl abgelehnter Anträge	Gesamthöhe gewährter Darlehen in €
2013	GESAMT	-	-	-	-	-	-	-	-
2014	GESAMT	2	2	-	2	-	-	-	657,36 €
	PD LG	2	2	-	2	-	-	-	657,36 €
2015	GESAMT	-	-	-	-	-	-	-	-
2016	GESAMT	-	-	-	-	-	-	-	-
2017	GESAMT	2	2	-	2	-	-	-	821,30 €
	PD OS	1	1	-	1	-	-	-	321,30 €
	ZPD NI	1	1	-	1	-	-	-	500,00 €
2018	GESAMT	2	2	-	-	2	-	-	3.245,22 €
	PD LG	2	2	-	-	2	-	-	3.245,22 €

Fälle nach Nr. 1.11 b) der VV zu § 87 NBG -alt- „Zivilrechtliche Ansprüche“

Jahr	Behörde	Anzahl der Anträge	Anzahl gewährter Anträge	davon: Anzahl ohne Auszahlung	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe < 750 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe von 750 €- 2.000 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe > 2.000 €	Anzahl abgelehnter Anträge	Gesamthöhe gewährter Darlehen in €
2013	GESAMT	39	31	7	20	3	2	8	16.135,66 €
	PD BS	9	8	4	2	1	1	1	4.642,94 €
	PD H	4	1	1	-	-	-	3	-
	PD GÖ	3	3	-	2	-	1	-	3.611,63 €
	PD LG	7	6	-	6	-	-	1	2.163,47 €
	PD OL	5	3	2	2	-	-	2	1.063,63 €
	PD OS	9	8	-	6	2	-	1	3.513,99 €
	ZPD NI	2	2	-	2	-	-	-	1.140,00 €
2014	GESAMT	32	18	2	12	2	2	14	16.677,21 €
	PD BS	8	5	1	2	-	2	3	13.365,14 €
	PD H	9	1	-	-	1	-	8	1.156,00 €
	PD LG	2	2	-	2	-	-	-	233,45 €
	PD OL	4	2	1	1	-	-	2	161,84 €
	PD OS	9	8	-	7	1	-	1	1.760,78 €
2015	GESAMT	19	8	1	7	-	-	11	2.917,90 €
	PD BS	6	2	-	2	-	-	4	782,15 €
	PD H	3	-	-	-	-	-	3	-
	PD GÖ	2	1	-	1	-	-	1	703,24 €
	PD LG	4	3	-	3	-	-	1	1.051,71 €
	PD OL	1	1	1	-	-	-	-	0,00 €
	PD OS	3	1	-	1	-	-	2	380,80 €
2016	GESAMT	29	19	5	12	3	-	10	5.176,05 €
	PD BS	5	2	1	1	-	-	3	150,00 €
	PD H	1	1	1	-	1	-	-	-
	PD GÖ	4	4	2	2	-	-	-	620,28 €
	PD LG	3	2	-	2	-	-	1	484,75 €
	PD OL	9	8	1	5	2	-	1	3.159,42 €
	PD OS	7	2	-	2	-	-	5	761,60 €
2017	GESAMT	19	9	3	4	2	-	10	3.629,46 €
	PD BS	7	5	2	1	2	-	2	2.458,96 €
	PD GÖ	2	2	-	2	-	-	-	656,48 €
	PD LG	1	1	-	1	-	-	-	514,02 €
	PD OL	4	1	1	-	-	-	3	-
	PD OS	4	-	-	-	-	-	4	-
	ZPD NI	1	-	-	-	-	-	1	-
2018	GESAMT	4	4	2	2	-	-	-	768,72 €
	PD BS	2	2	2	-	-	-	-	-
	PD LG	1	1	-	1	-	-	-	518,72 €
	ZPD NI	1	1	-	1	-	-	-	250,00 €

Fälle nach Nr. 1.11 c) der VV zu § 87 NBG -alt- „Zivilrechtliche Verfahren gegen Beamtinnen/Beamte“

Jahr	Behörde	Anzahl der Anträge	Anzahl gewährter Anträge	davon: Anzahl ohne Auszahlung	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe < 750 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe von 750 € - 2.000 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe > 2.000 €	Anzahl abgelehnter Anträge	Gesamthöhe gewährter Darlehen in €
2013	GESAMT	3	3	-	2	0	1	-	4.559,76 €
	PD BS	1	1	-	1	-	-	-	71,40 €
	PD OL	1	1	-	-	-	1	-	3.911,11 €
	LKANI	1	1	-	1	-	-	-	577,25 €
2014	GESAMT	2	2	-	2	-	-	-	553,71 €
	PD LG	2	2	-	2	-	-	-	553,71 €
2015	GESAMT	-	-	-	-	-	-	-	-
2016	GESAMT	1	1	1	-	-	-	-	-
	PD GÖ	1	1	1	-	-	-	-	-
2017	GESAMT	-	-	-	-	-	-	-	-
2018	GESAMT	-	-	-	-	-	-	-	-

Fälle nach Nr. 1.11 d) der VV zu § 87 NBG -alt- „aktive Privat- und Nebenklagen i. S. der StPO“

Jahr	Behörde	Anzahl der Anträge	Anzahl gewährter Anträge	davon: Anzahl ohne Auszahlung	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe < 750 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe von 750 € - 2.000 €	davon: Anzahl mit einer Darlehenshöhe > 2.000 €	Anzahl abgelehnter Anträge	Gesamthöhe gewährter Darlehen in €
2013	GESAMT	2	1	-	-	1	-	1	1.065,00 €
	PD H	1	1	-	-	1	-	-	1.065,00 €
	PD OS	1	-	-	-	-	-	1	-
2014	GESAMT	4	4	1	2	1	-	-	2.485,00 €
	PD BS	1	1	1	-	-	-	-	-
	PD OS	1	1	-	-	1	-	-	1.485,00 €
	ZPD NI	2	2	-	2	-	-	-	1.000,00 €
2015	GESAMT	2	-	-	-	-	-	2	-
	PD GÖ	2	-	-	-	-	-	2	-
2016	GESAMT	8	5	3	-	2	-	3	1.939,20 €
	PD BS	5	2	1	-	1	-	3	809,20 €
	PD GÖ	2	2	2	-	-	-	-	-
	ZPD NI	1	1	-	-	1	-	-	1.130,00 €
2017	GESAMT	1	1	1	-	-	-	-	-
	PD BS	1	1	1	-	-	-	-	-
2018	GESAMT	1	1	-	-	1	-	-	1.000,00 €
	ZPD NI	1	1	-	-	1	-	-	1.000,00 €

2. Wie viele derartige Darlehen wurden seit 2013 gewährt (bitte nach Jahren, Art des Verfahrens und Behörden aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkungen.

Die Aufschlüsselung nach der Art des Verfahrens, nach Jahren und nach Behörden lässt sich der Antwort zu Frage 1 entnehmen.

Ergänzend ist an dieser Stelle anzumerken, dass es Fälle gibt, in denen Darlehen gewährt wurden, aber nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller in Anspruch genommen wurden (s. Spalte „davon: Anzahl ohne Auszahlung“ in der Antwort zu Frage 1). Dies kommt insbesondere vor, wenn eine Schädigerin/ein Schädiger nach einer entsprechenden Verurteilung die Kosten und Schmerzensgeldansprüche sofort begleicht oder wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt der Antragstellerin/des Antragstellers noch keine Rechnungen eingereicht hat.

3. Wie viele derartige Darlehen wurden seit 2013 abgelehnt (bitte nach Jahren, Art des Verfahrens, Behörden und Grund der Ablehnung aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkungen.

Die Aufschlüsselung der Anzahl der derartigen Darlehen nach der Art des Verfahrens, nach Jahren und nach Behörden lässt sich der Antwort zu Frage 1 entnehmen.

Die Aufschlüsselung nach Ablehnungsgründen für Verfahren nach Nr. 1.11 Satz 1 b) und d) VV zu § 87 NBG -alt- lässt sich den nachfolgenden Aufstellungen entnehmen. Anträge nach Nr. 1.11 a) und c) VV zu § 87 NBG -alt- wurden in dem Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 nicht abgelehnt.

Abgelehnte Anträge nach Nr. 1.11 b) der VV zu § 87 NBG -alt- „Zivilrechtliche Ansprüche“

Jahr	Behörde	Anzahl abgelehnter Anträge	Anzahl abgelehnter Anträge nach Ablehnungsgrund	Grund der Ablehnung
2013	GESAMT	8		
	PD BS	1	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); kein dienstlicher Bezug
	PD H	3	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); Beleidigung
			2	Die Verauslagung der Kosten können der Beamtin / dem Beamten zugemutet werden (Nr. 1.1 c) der VV)
	PD LG	1	1	Die Verteidigungsmaßnahme schien wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage nicht geboten (Nr. 1.1 b) der VV)
	PD OL	2	1	Es war kostenfreier Rechtsschutz von anderer Seite anzurechnen (Nr. 1.1 d) der VV)
	PD OS	1	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
1			Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung	
2014	GESAMT	14		
	PD BS	3	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); kein dienstlicher Bezug
			2	Die Verteidigungsmaßnahme schien wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage nicht geboten (Nr. 1.1 b) der VV)
	PD H	8	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); Beleidigung
			1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
			4	Die Verauslagung der Kosten können der Beamtin / dem Beamten zugemutet werden (Nr. 1.1 c) der VV)
			2	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); kein dienstlicher Bezug
	PD OL	2	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
1			Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); Beleidigung	
PD OS	1	1		
2015	GESAMT	11		
	PD BS	4	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
			3	Die Verauslagung der Kosten können der Beamtin / dem Beamten zugemutet werden (Nr. 1.1 c) der VV)
	PD H	3	3	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
	PD GÖ	1	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); kein dienstlicher Bezug
	PD LG	1	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); Beleidigung
PD OS	2	2	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); kein dienstlicher Bezug	
2016	GESAMT	10		
	PD BS	3	3	Die Verauslagung der Kosten können der Beamtin / dem Beamten zugemutet werden (Nr. 1.1 c) der VV)
	PD LG	1	1	Es war kostenfreier Rechtsschutz von anderer Seite anzurechnen (Nr. 1.1 d) der VV)
	PD OL	1	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
	PD OS	5	3	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
2			Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); Beleidigung	
2017	GESAMT	10		
	PD BS	2	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
			1	Die Verauslagung der Kosten können der Beamtin / dem Beamten zugemutet werden (Nr. 1.1 c) der VV)
	PD OL	3	1	Es war kostenfreier Rechtsschutz von anderer Seite anzurechnen (Nr. 1.1 d) der VV)
			2	Die Verteidigungsmaßnahme schien wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage nicht geboten (Nr. 1.1 b) der VV)
	PD OS	4	3	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); keine nicht unerhebliche Verletzung
1			Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); Beleidigung	
ZPD NI	1	1	Kein erforderlicher Ausnahmefall für die Gewährung gegeben (Nr. 1.11 b) der VV); kein dienstlicher Bezug	

Abgelehnte Anträge nach Nr. 1.11 d) der VV zu § 87 NBG -alt- „aktive Privat- und Nebenklagen i. S. der StPO“

Jahr	Behörde	Anzahl abgelehnter Anträge	Anzahl abgelehnter Anträge nach Ablehnungsgrund	Grund der Ablehnung
2013	GESAMT	1		
	PD OS	1	1	Die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Gewährung nicht (Nr. 1.11 d) der VV); keine besondere persönliche Betroffenheit
2015	GESAMT	2		
	PD GÖ	2	2	Die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Gewährung nicht (Nr. 1.11 d) der VV); keine besondere persönliche Betroffenheit
2016	GESAMT	3		
	PD BS	3	3	Die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Gewährung nicht (Nr. 1.11 d) der VV); keine besondere persönliche Betroffenheit

4. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages (bitte nach Jahren seit 2013 aufschlüsseln)?

Die Bearbeitungszeit eines Antrages wurde in diesem Zusammenhang wie folgt definiert: Die Bearbeitungszeit ist der in Werktagen bemessene Zeitraum vom Eingang eines Antrages bis zum Ausgang der Gewährung oder Ablehnung an die Antragstellerin/den Antragsteller. Der Tag des Eingangs eines Antrages wurde nicht mitberücksichtigt.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit wurde wie folgt berechnet:

Durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag (in Werktagen)

$$= \frac{\text{Anzahl der gesamten Anträge pro Jahr}}{\text{gesamte Bearbeitungszeit (in Werktagen)}}$$

Die nachfolgende Aufstellung zeigt auf, wie hoch die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages nach Nr. 1.11 VV zu § 87 NBG -alt- im Geschäftsbereich der Polizei pro Jahr ist.

Durchschn. Bearbeitungszeit von Anträge nach Nr. 1.11 VV zu § 87 NBG		
Jahr	Anzahl der Anträge	durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag (in Werktagen)
2013	44	15,94
2014	40	23,23
2015	21	31,48
2016	38	21,05
2017	22	24,91
2018	7	14,86

5. In welcher Höhe wurden Darlehen seit 2013 gewährt (bitte nach Jahren und Beträgen aufschlüsseln)?

Die Frage lässt sich in dieser Form nicht beantworten. Bei der Gewährung eines Antrages auf Gewährung von Rechtsschutz in Form eines Darlehens nach Nr. 1.11 VV zu § 87 NBG -alt- wird in der Regel noch keine konkrete Darlehenshöhe festgelegt, da oftmals zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt ist, wie hoch das Darlehen sein muss. Daher kann nur angegeben werden, in welcher Höhe Darlehen seit 2013 ausgezahlt wurden.

Insgesamt wurden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 in den Fällen nach Nr. 1.11 a) bis d) VV zu § 87 NBG -alt- Darlehen in Höhe von 61 631,55 Euro ausgezahlt.

Die Aufschlüsselung der Darlehenshöhe nach Jahren und nach Beträgen lässt sich der Antwort zu Frage 1 entnehmen.

6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Vorschriften des Rechtsschutzes für niedersächsische Beamte?

Die Vorschriften zum Rechtsschutz für niedersächsische Beamtinnen und Beamte haben sich bewährt. Ein Handlungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

Zudem wird diesbezüglich auf den Hinweis zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen in den Vorbemerkungen verwiesen.